



Konzeption

**Täter-Opfer-Ausgleich
in Kooperation mit dem
Haus des Jugendrechts Ulm**

für Jugendliche gemäß dem Jugendgerichtsgesetz

G-Recht e.V.

Friedrich-Ebert-Straße 25/1
89522 Heidenheim
07321-3056410
Email info@g-recht.org
www.g-recht.org

1. Träger

Träger der Schlichtungsstelle ist der Verein G-Recht e.V., Friedrich-Ebert-Straße 25/1, 89522 Heidenheim. Der Verein ist gemeinnützig und hat sich zur Aufgabe gesetzt, Täter-Opfer-Ausgleich nach Jugendstraftaten durchzuführen. Der Verein G-Recht ist ein anerkannter Träger der Jugendhilfe.

2. Zielsetzung

Die Schlichtungsstelle wird als eigenständige Maßnahme in Kooperation mit dem Haus des Jugendrechts Ulm zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) eingeführt. TOA bezeichnet hierbei ein Verfahren, in dem Opfern und Tätern von Straftaten die Möglichkeit geboten wird, mit Hilfe eines Vermittlers, bestehende Konflikte einvernehmlich zu regeln und sich über die Wiedergutmachung entstandener Schäden zu einigen.

Das Angebot des TOA zielt zunächst auf den Geltungsbereich des Jugendgerichtsgesetz (JGG) ab und ist somit schwerpunktmäßig auf Straftaten, die von Jugendlichen und evtl. Heranwachsenden begangen wurden, begrenzt. In Strafverfahren bei denen erwachsene Mittäter beteiligt sind, ist eine Kooperation mit der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW) möglich, welche laut Gesetz für die Sozialarbeit der Justiz (GSJ) als Anstalt des öffentlichen Rechts für diesen Personenkreis zuständig ist.¹

Die Schlichtungsstelle verfolgt mit der Durchführung des TOA eine doppelte Zielsetzung:

- a) Den Betroffenen bietet das Angebot eines TOA die Möglichkeit konstruktiv mit der Straftat und ihren Folgen umzugehen:

Der Täter erhält die Gelegenheit, sein Verhalten zu erklären und eigenverantwortlich und aktiv den entstandenen materiellen und immateriellen Schaden wiedergutzumachen.

Durch die Konfrontation mit den Tatfolgen für das Opfer, soll die Entwicklung sozialer Sensibilität, die sich an den Rechten und Bedürfnissen der Mitmenschen orientiert, beim Täter gestärkt werden.

Die Belange des Opfers finden im TOA mehr Berücksichtigung, als dies im Rahmen eines formellen Strafverfahrens möglich ist. Das Interesse des Geschädigten an Wiedergutmachung, Schadensersatz und Genugtuung, werden berücksichtigt. Das Opfer erhält die Möglichkeit, im direkten Kontakt mit dem Täter Angst abzubauen und Ärger zu artikulieren.

Die der Straftat zugrunde liegenden Konflikte zwischen den Beteiligten können durch einen TOA aufgegriffen und Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden. Auf diese Weise kann einer weiteren Eskalation vorgebeugt werden.

TOA belässt Konflikte im sozialen Nahraum der Betroffenen, fördert und stärkt die Eigenkompetenz zur Konfliktregulierung und stärkt durch eine konstruktive Reaktion auf die Straftat das Rechtsbewusstsein.

- b) Der Justiz bietet TOA die Möglichkeit, auf ein zusätzliches Strafverfahren und

¹ Der Verein G-Recht kooperiert seit 2002 in dieser Form mit der BGBW (vormals Neustart gGmbH), Einrichtung Ulm

weitere Reaktionen zu verzichten. Ermöglicht wird dies:

- durch § 45 Abs. 1 und 2 JGG (Absehen von der Verfolgung).
- § 45 Abs. 1 JGG: "Der Staatsanwalt kann ohne Zustimmung des Richters von der Verfolgung absehen, wenn die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozessordnung vorliegen." §45 Abs. 2 JGG: "Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder die Beteiligung des Richters nach Abs. 3 noch die Erhebung der Anklage für notwendig hält. Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen."
- durch § 47 Abs. 1 und 2 JGG (Einstellung des Verfahrens durch den Richter):
"Ist Anklage erhoben, so kann der Richter das Verfahren einstellen, wenn
 1. die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozessordnung vorliegen,
 2. eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2, die eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht, bereits durchgeführt oder eingeleitet ist."
- im Falle des Einbezugs von Erwachsenen Tätern, durch § 153a StPO (Auflagen und Weisungen): "(1) Mit der Zustimmung des für die Eröffnung zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten auferlegen, zur Wiedergutmachung des durch die Tat entstandenen Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen [...]
- (2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren bis zum Ende der Hauptverhandlung [...] vorläufig einstellen und zugleich dem Angeschuldigten die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Auflagen und Weisungen erteilen."

3. Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs

Eignungskriterien:

Straftaten sind unabhängig von Deliktschwere und Vorbelastungen der Täter für einen TOA geeignet, wenn:

- eine Einstellung des Verfahrens nach den Diversionsrichtlinien des Landesjustizministeriums, oder wegen Geringfügigkeit gemäß § 45 Abs. 2 JGG oder nach § 153 StPO nicht in Betracht kommt,
- der, bzw. die Täter die Tat zugegeben haben,
- ein persönliches Opfer vorhanden ist bzw. der Ausgleich mit dem Vertreter einer Institution sinnvoll erscheint und
- Täter und Opfer einem Ausgleichversuch freiwillig zustimmen, wobei weder dem Täter noch dem Opfer im Rahmen des Verfahrens Nachteile aus einer Ablehnung

entstehen dürfen.

Typische Tatbestände, die für eine Regelung über den TOA infrage kommen sind unseres Erachtens:

- Bedrohung, Nötigung
- Beleidigung
- Diebstahl, Unterschlagung
- Betrug
- Erpressung
- Urkundenfälschung
- Sachbeschädigung
- Körperverletzungen
- gefährliche Körperverletzungen
- räuberische Erpressung, Raub
- sexuelle Nötigung

3.1 Praktische Durchführung:

Die Durchführung des TOA erfolgt in enger Kooperation und ständiger Absprache mit Justiz und Jugendgerichtshilfe (JGH). Die Einschaltung der Schlichtungsstelle ist in jedem Stadium des Strafverfahrens bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung möglich. In Ausnahmefällen ist ein TOA durch Urteil im Rahmen einer Auflage oder Weisung ebenfalls möglich.

Durch die Einbindung der Schlichtungsstelle in das Haus des Jugendrechts ist eine noch engere Kooperation zwischen JGH, Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht möglich. Mittels interdisziplinärer Fallbesprechungen können somit Falleignungskriterien überprüft und gegebenenfalls erweitert werden.

Ein TOA kann angeregt werden:

a.) Vor der Anklageerhebung:

- von der Polizei mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft
- vom zuständigen Staatsanwalt
- von der JGH mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft

b.) Nach der Anklageerhebung:

- vom zuständigen Richter
- von der JGH mit Zustimmung des zuständigen Richters

Die Schlichtungsstelle erhält die Fälle entweder durch direkte Zustellung der notwendigen Unterlagen durch den Staatsanwalt oder Richter mit der Bitte um Durchführung eines TOA, oder schlägt in Kooperation mit der JGH geeignete Fälle für einen TOA vor.

Die Kooperation zwischen der Schlichtungsstelle und der JGH basiert auf § 38 Abs. 1

JGG: "Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den

Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt".²

In Einzelgesprächen werden Opfer und Täter über die Rechtslage informiert, ihre Bereitschaft zu einem TOA abgeklärt und der Vorfall und die Möglichkeiten einer Wiedergutmachung ausführlich besprochen. Wenn Opfer und Täter ihre Bereitschaft zu einem Ausgleich signalisiert haben, wird ein Regelungskonzept für den Ausgleich erstellt, das den Bedürfnissen der Betroffenen entspricht. Dabei wird eine persönliche Begegnung der Konfliktparteien angestrebt. Im eigentlichen Ausgleichsgespräch werden mit Hilfe des Vermittlers die Wahrnehmungen und Sichtweisen der Betroffenen über den Vorfall und seine Folgen herausgearbeitet und die Form der Wiedergutmachung vereinbart. Soweit möglich sollen hierbei zivilrechtliche Ansprüche einbezogen werden.

Ausgleichsleistungen können z.B. sein:

- Entschuldigung in einem gemeinsamen Gespräch
- Schadensersatz / Schmerzensgeld
- Arbeitsleistungen für oder mit dem Geschädigten
- Geschenk als symbolische Geste

Eine Frist zur Erledigung der vereinbarten Wiedergutmachungsleistung wird ausgemacht und die Einhaltung vom Vermittler überwacht. Umfasst der Ausgleich auch die zivilrechtliche Seite des Vorfalls, wird er in Form eines Vertrags festgehalten.

Die Staatsanwaltschaft bzw. der zuständige Richter sowie die JGH erhalten einen Abschlußbericht, mit der Angabe des Ausgleichsverlaufs.

Für geeignete Fälle besteht ein Opferfonds, um bei höheren Schadenssummen ein zinsloses Darlehen gewähren zu können, das vom Beschuldigten an den Opferfonds zurück bezahlt wird.

4. Erfolgskriterien

Ein TOA ist erfolgreich abgeschlossen, wenn:

- Opfer und Täter zu einer von beiden Seiten als befriedigend empfundenen Einigung gekommen sind,
- der Täter die vereinbarte Wiedergutmachung geleistet hat,
- Der Staatsanwalt bzw. Richter aufgrund eines erfolgreich durchgeführten TOA das Strafverfahren einstellt.

² Die persönlichen Daten über Opfer und Täter, welche die Schlichtungsstelle zur Durchführung des TOA erhält, unterliegen dem Schutz der Sozialdaten. Die rechtlichen Grundlagen bilden hier § 3 SGB VIII und § 38 JGG in Verbindung mit § 35 SGB I und §§ 67 bis 77 SGB X. Die Mitarbeiter sind demgemäß zur Verschwiegenheit verpflichtet und können bei Verstößen strafrechtlich belangt werden.

Die notwendige Speicherung personenbezogener Daten erfolgt durch die Beauftragung der Justiz und ist nach Art.6 Abs.1 S.1 lit.e DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung des Verfahrens notwendig. Die für die Durchführung des Verfahrens erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht (im TOA 1 Jahr) gespeichert und danach gelöscht.

5. Evaluation

Der Verein G-Recht ist seit der Einführung der Standards für Mediation in Strafsachen Unterzeichner der „Herbsteiner Erklärung“ von 1994 und setzt diese in der praktischen Arbeit seither um. Ferner sind wir seit Gründung Mitglied der LAG und BAG Täter-Opfer-Ausgleich und insofern in einem stetigen fachlichen Austausch.

Die Evaluation erfolgt gemäß den Standards für Mediation in Strafsachen und umfasst grundsätzlich die darin aufgeführten Erfassungen und Erhebungen.³

Durch die Integration des TOA in das Haus des Jugendrechts erscheint eine Evaluation auch dahingehend sinnvoll, insbesondere die Bearbeitungsdauer, Erfolgsquote und Eignungskriterien vergleichend zu bundesweit erhobenen Daten zu erfassen.

Innerhalb des Haus des Jugendrechts werden jährlich qualifizierte Rückmeldungen der Kooperationspartner zur Zusammenarbeit, Qualität, etc. erhoben.

6. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über eine Fallkostenpauschale durch die Jugendhilfe in Höhe von 610,-- € pro Verfahren. Bei mehr als fünf Verfahrensbeteiligten (Täter-, Opferzählung) erhöht sich die Fallkostenpauschale aufgrund des Mehraufwands auf 710,-- €.

In der Fallkostenpauschale sind Sach- und Overheadkosten enthalten.⁴

Es wird davon ausgegangen, dass die Gespräche im Haus des Jugendrechts in Ulm durchgeführt werden können und somit keine Kosten entstehen. Sollte dies nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit einer Kooperation mit der BGBW-Einrichtung Ulm.

Bei der Finanzierung wird von hiesiger Seite, entsprechend den bundesweiten Standards, davon ausgegangen, dass ein Mediationsverfahren in der Regel von einer Person durchgeführt wird, allerdings bei besonderen Fallkonstellationen ein gemischtgeschlechtliches Team eingesetzt werden kann.

Für den Fall, dass generell Gespräche nur mit zwei Fachkräften durchgeführt werden sollen, erhöht sich die Fallkostenpauschale auf 700,-- € bzw. 800,-- € (bei mehr als fünf Verfahrensbeteiligten).

³ Siehe Standards für Mediation in Strafsachen, 7. Auflage, Hrsg. Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich

⁴ Ein einzelfallbasiertes Finanzierungskonzept ist als Anlage beigefügt

Anlage 1:

Einzelfallbasiertes Finanzierungskonzept

Verfahrenszuweisung (JGH, Staatsanwaltschaft oder Jugendgericht)	Fachleistungsstunden
Fallerfassung	1
Anschreiben	0,5
Terminvereinbarungen	0,5
Kontaktaufnahme mit Verfahrensbeteiligten (Eltern, Anwälte, etc.)	1
Durchführung der Vorgespräche	
Vorgespräch Geschädigte/r	1
Vorgespräch Beschuldigte/r	1
Dokumentation der Gespräche	1
Vorbereitung eines Ausgleichsgesprächs	0,5
Information ggf. Vorverhandlung mit Verfahrensbeteiligten	0,5
Terminvereinbarung und Organisation des Ausgleichsgesprächs	0,5
Durchführung des Ausgleichsgesprächs	
Gespräch mit Geschädigter/n, Beschuldigter/n, Mediatoren	1,5
Dokumentation der Gesprächsinhalte	0,5
Dokumentation der Ausgleichsergebnisse	0,5
Vertragsentwurf für eine Wiedergutmachungsleistung	0,5
Antragsverfahren Opferfonds (optional)	0,25
Überwachung der Wiedergutmachungsleistung	0,25
Verfahrensabschluss	
Rückgabe der Strafakte an die zuweisende Stelle	
Qualifizierter Abschlussbericht	1
Überwachung der Wiedergutmachungsleistung/Opferfonds (optional)	0,5
Eintrag in das Lösungsverzeichnis (DSGVO)	
Sonstiges	
Netzwerkarbeit Haus des Jugendrechts	1
Gremienarbeit (Landes-, Bundesarbeitsgemeinschaft)	0,25
Evaluation	0,25
Fachleistungsstunden gesamt:	14

Anm.: die Zeitangaben beruhen auf Durchschnittswerten der Bearbeitung bei zwei bis fünf Verfahrensbeteiligten (Täter-/Opferzählung)

Anlage 2:

Gesamtkosten (einzelfallbasiert)

Personalkosten	
Fachleistungsstunden x 42,-- €	588,00 €
Sachkosten	
Büromaterial, Telefon, EDV (anteilig)	22,00 €
Kosten gesamt	610,00 €